

(3) Das Verlangen auf gerichtliche Strafverfolgung kann bis zum Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens zurückgenommen werden.

(4) Eine gerichtliche Strafverfolgung kann nicht mehr stattfinden, wenn ein Wirtschaftsstrafbescheid rechtskräftig erlassen worden ist.

Anm.: Das Strafverlangen ist durch das Gesetz über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom 23. Mai 1952 (GBl. S. 408) weggefallen. Vgl. auch Beschluß des OG vom 23. Oktober 1953 (NJ 1953 S. 751).

§ 22

(gegenstandslos)

Anm.t § 22 ist durch das GVG und die StPO vom 2. Okt. 1952 gegenstandslos geworden.

§ 23

(1) Örtlich zuständig für das Verlangen der Strafverfolgung und für die Festsetzung von Wirtschaftsstrafen ist die Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung, in deren Bezirk der Täter seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder die strafbare Handlung begangen worden ist.

(2) Bei zusammenhängenden Zuwiderhandlungen, welche einzeln zur Zuständigkeit verschiedener Dienststellen der Wirtschaftsverwaltung gehören würden, ist jede dieser Dienststellen der Wirtschaftsverwaltung zuständig.

(3) Ist hiernach eine Zuständigkeit nicht oder mehrfach begründet, so ist die Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung zuständig, die sich zuerst mit der Sache befaßt hat. Sie kann die Sache an eine andere zuständige Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung abgeben, wenn dies zweckmäßig erscheint. In Zweifelsfällen bestimmt die gemeinsame höhere Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung die zuständige Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung.

Anm.: Vgl. Anm. zu § 21.

§ 24

Im Wirtschaftsstrafverfahren kann auf Geldstrafe bis zu 100000 DM sowie auf die nach §§ 14,16 und 18 zulässigen Maß-